

Beitragsordnung

des HDF KINO e.V.
(in der Fassung vom 6. August 2024)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder haben sich gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung des HDF KINO e.V. (HDF) zur Zahlung von Beiträgen und Sonderumlagen verpflichtet. Entsprechend der Mitgliedschaft gemäß § 3 Absätze 3 und 4 der Satzung erstreckt sich die Pflicht der ordentlichen Mitglieder zur Beitragszahlung auf alle von ihnen betriebenen und angemeldeten Filmtheater/Leinwände.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den Besucherzahlen der von dem Mitglied betriebenen und angemeldeten Filmtheater/Leinwände. Berechnungsgrundlage sind die an die Filmförderungsanstalt in Berlin (FFA) gemeldeten Kinobesucher des Vorjahres. Sie sind der HDF-Geschäftsstelle jährlich durch schriftliche Erklärung bis zum 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen. Mitglieder, die diese Zahlen dem HDF weder durch Kopie/n der entsprechenden FFA-Besucherzahlenmeldung/en belegen, noch ihn bevollmächtigen, sie bei der FFA abzufragen, werden durch den Verband nach pflichtgemäßem Ermessen eingestuft.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Korrektheit der Angaben über die Selbsteinstufung bei der FFA zu überprüfen.

§ 2 Beitragsfälligkeit, Säumniszuschläge, Verzugszinsen

- (1) Der Beitrag wird in zwei Halbjahresraten jeweils ab 01. März und 01. September eines Jahres erhoben. Mitglieder, die dem HDF eine Bankeinzugsermächtigung erteilen, erhalten auf alle eingezogenen Mitgliedsbeiträge einen Nachlass von 3 %.
- (2) Für Beiträge, die einen Monat nach Rechnungsdatum nicht auf dem Bankkonto des HDF gutgeschrieben sind, wird jeweils ein einmaliger Säumniszuschlag von 10 % erhoben, zuzüglich einer angemessenen Mahngebühr pro Mahnstufe.
- (3) Beiträge, die bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet wurden, sind ab 01.01. des Folgejahres mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§§ 247, 288 BGB) und vom Vorstand nebst Säumniszuschlag und Mahngebühr/en im Wege eines gerichtlichen Mahnverfahrens bezutreiben. Sollte eine Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen sein, kann der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes ein Ausschlussverfahren nach § 6 der Satzung einleiten.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag je Theater/Leinwand errechnet sich aus dem Grundbeitrag gemäß Absatz 2, abzüglich etwaiger Ermäßigungen nach § 2 Absatz 1 der Beitragsordnung. Erfolgt der Verbandsbeitritt im Verlaufe des Geschäftsjahres, so wird der Beitrag pro Leinwand anteilig bemessen. Bis zum Vorliegen eines Referenzwertes (Vorjahres-Besucher) nach § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung wird der zu zahlende Beitrag aus den Besucherzahlen im ersten Quartal der Mitgliedschaft durch Hochrechnung ermittelt und zwischen Mitglied und HDF-

Geschäftsstelle einvernehmlich festgelegt. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

- (2) Der Grundbeitrag beträgt für jede/s vom Mitglied betriebene und angemeldete Theater/Leinwand 60,00 Euro und ab Besucher 4.349 0,0138 Euro pro Kinobesucher und Jahr. Übersteigt die gemeldete Zahl der Kinobesucher für ein/e Theater/Leinwand pro Jahr 46.000 Besucher, so bleibt die übersteigende Zahl der Besucher bei der Festlegung der Beiträge unberücksichtigt. Der Beitrag/Besucher steigt ab 2026 um die Inflationsrate. Diese wird am Verbraucherpreisindex (VPI) November des Vorjahres gemessen. Sollte der VPI über 5% steigen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, ob die Anpassung bei 5% gekappt wird.
- (3) Auf den Teil der Beiträge, für den ein Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt (derzeit gilt das für 60.000 Euro im Jahr), erhebt der HDF KINO e.V. ab 01.01.2019 Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit i.H.v. 19 %). Die Umsatzsteuer weist der HDF in einer den steuerlichen Anforderungen genügenden, schriftlichen Rechnung an das Mitglied jeweils gesondert aus.

§ 4 Beitragsstundung und Beitragserlass

In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes der Verbandsbeitrag gestundet oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung obliegt der Geschäftsführung und muss durch den Hauptausschuss bestätigt werden.

§ 5 Mitteilungspflicht

Die Mitglieder verpflichten sich, alle für die Berechnung ihrer jeweiligen Verbandsbeiträge benötigten Angaben dem Verband wahrheitsgetreu und so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie zu den in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Fälligkeitsterminen berücksichtigt werden können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt erstmalig für die im ersten Halbjahr 2025 zu erhebenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

Köln, 6. August 2024